



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Meisel, Karl: Schwur- und Schöffengerichte.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Bulgaren ihre Sympathien bewahren. Mit dem Fürsten und seiner Regierung aber sei er durchaus unzufrieden, und so könne er nichts für sie thun. Bei dieser Antipathie gegen Alexander I. ist er verblieben, obwohl dieser wiederholt Versuche machte, ihn zur Versöhnung mit sich zu bewegen. Auch die sehr tiefe Demütigung, die er sich in seinem letzten Briefe an den Kaiser auferlegte, um sich seine Stellung zu erhalten, war vergeblich.



Schwur- und Schöffengerichte.

Von Karl Meisel.



er am 8. September in Wiesbaden eröffnete achtzehnte deutsche Juristentag hat sich in seiner Abteilung für Strafrecht wieder einmal mit der Frage der Zweckmäßigkeit der Schwur- und Schöffengerichte befaßt, und wie nicht anders zu erwarten war, sind die Meinungen geteilt geblieben. Es wird zunächst — vor Besprechung der Frage — geboten sein, die Vorschläge, die dem Juristentage gemacht worden sind, und die Beschlüsse, die er gefaßt hat, zusammenzustellen und dann in eine Kritik derselben einzutreten. Ich glaube mich zu der Letztern umsomehr für berechtigt und befugt halten zu dürfen, als ich seit der Einführung der Schöffengerichte durch die Strafprozeßordnung mit kurzen Unterbrechungen teils als Staats- (Amts-) Anwalt, teils als Vorsitzender mit Schöffengerichten in Stadt und Land gearbeitet und in ersterer Eigenschaft auch die Schwurgerichte, wenn auch nicht so gründlich, aus eigener Erfahrung kennen gelernt habe.

Der Referent des Juristentages, Oberamtsrichter Süpfle in Heidelberg, ein alter Praktiker — in Baden waren die Schöffengerichte schon vor 1879 eingeführt —, schlug folgende Thesen vor: „1. Die Schöffengerichte haben sich im allgemeinen in der Praxis bewährt. 2. Eine Verbesserung der Strafrechtspflege ist durch Aufhebung der Schwurgerichte und Ersatz derselben durch große Schöffengerichte zu erwarten. 3. Bei einem völligen Geständnisse des Angeklagten kann mit Zustimmung desselben, beziehentlich seines Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, die Zuziehung von Schöffen bei der Aburteilung unterbleiben.“ Dagegen schlug der Reichsanwalt Stenglein, der seinem eignen Geständnisse nach niemals Schöffenrichter gewesen ist, folgende Beschlüsse vor: „Der deutsche Juristentag spricht seine Ansicht dahin aus: 1. die Mitwirkung von Laien bei der Aburteilung von Strafsachen vor den Gerichten niederster

Ordnung (Amtsgerichten) als Schöffen hat sich nicht bewährt; 2. dagegen ist diese Mitwirkung einzuführen bei den Gerichten mittlerer Ordnung (den Landgerichten); 3. von den hierbei gemachten Erfahrungen ist es abhängig zu machen, ob die Schwurgerichte durch höhere Schöffengerichte zu ersetzen seien.“ Landgerichtsdirektor Olshausen endlich machte folgende Vorschläge: „1. Der deutsche Juristentag erklärt: Die Schöffengerichte haben sich im allgemeinen in der Praxis bewährt. 2. Die Geschwornengerichte verdienen nicht das ihnen entgegengebrachte Vertrauen. 3. Die geeignetste Form der Hinzuziehung des Laienelements in Strafsachen sind die Schöffengerichte.“ Diese Olshausenschen Anträge gelangten schließlich mit geringer Mehrheit in der Abteilung zur Annahme. Zugleich wurde beschlossen, die Angelegenheit der andern Tags stattfindenden Plenarversammlung zur nochmaligen Beschlußfassung zu unterbreiten.

Sch habe diesen Beschluß nicht abgewartet, hielt ihn auch, er mochte ausfallen, wie er wollte, für ganz bedeutungslos, denn die Verhandlungen in der Abteilung, also unter den eigentlichen Sachmännern, haben gezeigt, daß trotz des nahezu siebenjährigen Bestehens der Schöffengerichte die Ansichten über dieselben noch sehr auseinandergehen, daß der alte Kampf über die Frage, ob und inwieweit das Laienelement in die Strafrechtspflege einzuführen sei, immer noch tobt, und daß nur in einer Richtung die Anhänger der Einführung Fortschritte gemacht haben, insofern nämlich die Zulassung der Laien an sich nicht mehr so heftig, wie früher, bestritten und nur noch die Frage in Betracht gezogen wird, inwieweit und in welcher Form diese Zulassung erfolgen soll. Interessant ist in dieser Beziehung ein Rückblick auf frühere Verhandlungen und Beschlüsse des Juristentages. In der Sitzung der Abteilung für Strafsachen vom 30. August 1872, in der die Einführung der Schöffengerichte in die Strafprozeßordnung zur Verhandlung stand, sprachen sich der damalige Rechtsanwalt Stenglein aus München als Referent, der alte Fürsprecher des Schwurgerichts Professor Gneist aus Berlin, der Oberstaatsanwalt Lauhn aus Halberstadt, der Oberappellationsgerichtsrat Becker aus Oldenburg und der Rechtsanwalt Bekh aus Lindau in warmer und beredter Weise zu Gunsten des Schwurgerichts aus. Dr. Stubo aus Berlin meinte, daß Wissenschaft und Praxis zur Entscheidung der Frage noch nicht hinreichende Ergebnisse geliefert hätten, und verlangte Übergang zur Tagesordnung. Generalstaatsanwalt Schwarze, der beredte Verteidiger der Schöffengerichte, dem sie ihre Einführung in die Strafprozeßordnung verdanken, sprach die Hoffnung aus, es werde die Zeit kommen, in welcher die Herren des Juristentages sagen würden: „Dr. Schwarze hat uns ein Kind produziert und vorgestellt, das eine Berechtigung hat aufs Leben“; die Entwicklung werde zeigen, daß wir in diesem Institut (dem Schöffengerichte) in der That eine Verbesserung unsrer Strafrechtspflege erhalten würden. Aber der Juristentag hat damals nicht bloß, wie der Referent vorschlug, erklärt, daß es zur Zeit nicht angemessen sei, an die Stelle der

Schwurgerichte die Schöffengerichte treten zu lassen, sondern er hat mit Mehrheit, dem Vorschlage des Oberstaatsanwalts Lauthn folgend, die Überzeugung ausgesprochen, daß kein Bedürfnis vorhanden sei, die Schwurgerichte aufzuheben und an ihrer Stelle Schöffengerichte einzuführen. Das war vor vierzehn Jahren. Heute, nach der Einführung der Schöffengerichte, hat sich die Ansicht der Juristen, die ja die Heranziehung der Laien zur Rechtspflege immer mit einem gewissen Mißtrauen betrachten, so weit geändert, daß sich eine, wenn auch geringe Mehrheit derselben Körperschaft, die sich früher ablehnend verhielt, für die Schöffengerichte ausspricht. Und in der That, nach den seitherigen Erfahrungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Schöffengerichte sich durchaus bewährt haben und daß die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit eine Frage ist, die, wenn man überhaupt jetzt schon eine Änderung unsrer kaum eingeführten Strafprozeßordnung in Aussicht nehmen will, in ernsteste Erwägung zu ziehen ist. Charakteristisch war in dieser Beziehung, daß bei den letzten Verhandlungen des Juristentages die Praktiker, die mit den Schöffengerichten gearbeitet haben, wie der Oberamtsrichter Süßle und der Landrichter Kroneser, sich übereinstimmend zu ihren Gunsten aussprachen, während die Gegner — abgesehen von dem deutsch-freiminnigen Rechtsanwalt Munkel, der ja nach der Gewohnheit seiner Partei alles Bestehende, also auch die ganze Strafprozeßordnung, schlecht fand — lediglich aus Theoretikern — wenigstens Theoretikern in dieser Frage — bestanden.

Bevor ich indessen die Richtigkeit meiner Ansicht des Näheren nachzuweisen versuche, möchte ich einige Bemerkungen über die technisch-juristische Seite der Frage machen, die zwar nicht neu, aber immerhin erforderlich sind, um den Nichtjuristen über das, um was es sich handelt, einigermaßen aufzuklären.

Im Mutterlande des jetzigen Schwurgerichts, in England, faßt der vorsetzende Richter nach beendigter Verhandlung das Parteivorbringen und die Beweisergebnisse zusammen. Hierauf erklärt er den Geschwornen die in Frage stehenden Rechtsätze und belehrt sie endlich über die (in England) noch geltenden Beweisregeln. Nicht selten sprechen die Richter bei dieser Gelegenheit ihre Meinung über den Fall aus und fordern die Geschwornen zu einer Freisprechung auf. Die englische Rechtsitte findet darin nichts anstößiges, denn the judge is the counsel of the prisoner, lautet ein englisches Rechtsproverb. Wenn der Richter mit seinem Vortrage zu Ende ist, so fordert er die Geschwornen auf, sich zurückzuziehen und ihren Wahrspruch zu finden. In England werden keine Fragen gestellt, sondern die Geschwornen haben sich an die Anklageschrift zu halten und lediglich zu erklären, ob sie den Angeklagten im Sinne dieser Schrift für schuldig erachten oder nicht. Die englischen Geschwornen haben also nicht bloß Thatfachen festzustellen, sondern sie haben die Schuldfrage zu lösen, d. h. sie sollen feststellen, ob die von der Anklage behaupteten Thatfachen vorgekommen sind und ob durch dieselben die dem Angeklagten vorgeworfene Schuld begründet

wird. Bei dieser Feststellung kommen mehrfach Rechtsätze in Anwendung, und wenn die Geschwornen über deren Bedeutung und Anwendung im Einzelfalle im Zweifel sind, so können sie ein sogenanntes Spezialverdict abgeben, d. h. sie können statt der in der Anklageschrift enthaltenen Rechtsbegriffe das ihnen bewiesene scheinende thatsächliche Material angeben und die Beantwortung der Frage, ob auf dieses Material der Rechtsbegriff anwendbar sei, den Juristen überlassen. Wird der Angeklagte für nichtschuldig erklärt, so wird er vom Richter sofort losgelassen. Haben ihn dagegen die Geschwornen schuldig gesprochen, so wird die Strafe entweder von dem vorsitzenden Richter (Beisitzer giebt es nicht) bestimmt oder in zweifelhaften Fällen die Entscheidung eines königlichen Gerichtshofs (Kingsbench, lauter Juristen) veranlaßt.

Die englische Einrichtung leidet an dem Mangel, daß sie an die Geschwornen zu große Anforderungen stellt. Allerdings werden die Geschwornen, wie schon erwähnt, von dem Richter in eingehender Weise über ihre Aufgabe belehrt. Das thatsächliche Material wird ihnen zergliedert; die in Anwendung zu bringenden Rechtsätze werden ihnen erklärt. Allein bei der Beratung haben sie als Anhaltspunkte nur die ziemlich umständliche Anklageschrift, und es muß dem Laien häufig schwer fallen, das Wesentliche herauszufinden. Die englische Einrichtung macht es sodann teils unmöglich, teils schwierig, der durch die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung sich erst ergebenden Veränderung der Sachlage hinreichende Berücksichtigung bei der Findung des Wahrspruches zu verschaffen. Wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß der wegen Körperverletzung angeklagte die Absicht zu töten gehabt hat, so könnte eine Verurteilung wegen Totschlages oder Mordes selbst dann nicht erfolgen, wenn die Sache sofort klar wäre und der Angeklagte in die Berücksichtigung des neu hervorgetretenen Umstandes beim Wahrspruch einwilligte. Wenn sich aus der Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte nicht, wie die Anklage annahm, eines vollendeten, sondern nur eines versuchten Verbrechens schuldig ist, nicht einen Mord, sondern eine fahrlässige Tötung begangen hat u. s. w., so können zwar die Geschwornen diese Veränderung der Sachlage im Wahrspruch zur Geltung bringen, aber sie haben dann als Anhaltspunkte für ihren Wahrspruch nur die mündliche Belehrung des Richters.

Um die erwähnten Mängel zu beseitigen, hat die französische Gesetzgebung und die auf diesem Gebiete ihr folgende deutsche die Fragestellung eingeführt. Darnach wird der thatsächliche Stoff, wie er sich aus dem Eröffnungsbeschluß und der Hauptverhandlung ergibt, in eine oder mehrere Fragen zusammengefaßt. Die Geschwornen haben dann einfach ja oder nein zu sagen; sie dürfen unter gewissen Voraussetzungen teilweise bejahen, teilweise verneinen, und es ist ihnen sogar gestattet, positive Zusätze zu machen, z. B. daß mildernde Umstände vorhanden seien.

Die Fragestellung gehört für die Gesetzgebung und für die Gesetzesanwendung zu den schwierigsten Teilen des Prozeßrechtes. Das Was? das Wer? und das

Wie? bei der Fragestellung sind in der Theorie immer noch bestritten, wenn auch die Gesetzgebung sich bemüht hat, für die Abgrenzung des Urteilsgeschäftes feste Formen zu finden. Die Feststellung der Thatfachen, die Beantwortung der Thatfrage, hat man gemeint, sei Sache der Laien, dagegen die Bestimmung der rechtlichen Bedeutung dieser Thatfachen, die Lösung der Rechtsfrage, sei die Aufgabe des Juristen. Da man bei der Durchführung dieses Teilungsprinzips auf Schwierigkeiten stieß, so kam man darauf, den Urteilsstoff in die Schuld- und Strafrage abzugrenzen, die Geschwornen sollten die Schuld, die rechtsgelehrten Richter die Strafe bestimmen. Derartige Formeln treffen nur in der Hauptsache zu. Sie reichen nicht aus, zur Grundlage der Entscheidung für die einzelnen Fälle zu dienen. Um sich klar zu werden, welche Thätigkeit die Urteilsfindung von den Urteilern verlangt, muß man sie in ihre einzelnen Bestandteile zerlegen.

Sedes Strafurteil enthält: 1. eine Feststellung darüber, ob der zum Gegenstande der Verhandlung gemachte verletzende Erfolg eingetreten ist oder nicht (im Juristendeutsch die Feststellung des objektiven Thatbestandes). Sodann ist 2. im Urteil festzustellen die Thäterschaft, d. h. daß der Angeklagte es war, der den Erfolg durch seine Thätigkeit verursacht habe; 3. die Zurechenbarkeit der That oder die Schuld des Angeklagten, d. h. es muß festgestellt werden, daß das Ereignis von dem Angeklagten vorsätzlich oder fahrlässigerweise herbeigeführt wurde. (Die Thätigkeit unter 2 und 3 nennt der deutsche Jurist auch Feststellung des subjektiven Thatbestandes.) 4. Das Urteil hat festzustellen die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dieselbe ist gewöhnlich mit der Zurechenbarkeit entschieden. Es ist indessen möglich, daß besondere Umstände — Strafausschließungsgründe — die gewollte Verletzung als straflos erscheinen lassen, Umstände, die den Thäter zur Verletzung der Rechtsnorm berechtigen oder sogar verpflichten, z. B. Notwehr, Notstand. 5. Steht der Thatbestand in objektiver und subjektiver Beziehung fest und liegt auch kein Strafausschließungsgrund vor, dann ist die sogenannte juristische Qualifikation vorzunehmen, d. h. es ist zu bestimmen, welches gesetzliche Gebot oder Verbot durch die vorgeworfene That übertreten wurde, ob Mord, Totschlag, Diebstahl oder Raub u. s. w. Sodann ist 6. die Strafe zu bestimmen, sowohl der Art, als auch, wenn nicht eine sogenannte absolute Strafe in Frage kommt, dem Maße nach. Ist endlich 7. ein Strafaufhebungsgrund geltend gemacht worden, z. B. Verjährung, Mangel des Antrags, so ist auch hierüber eine Feststellung nötig.

Es ist klar und wird auch dem Nichtjuristen einleuchten, daß eine derartige Trennung in einzelne Teile das Geschäft der Urteilsfindung nicht einfacher gestaltet. Und trotzdem ist sie durch die Gesetzgebung, soweit die vor die Schwurgerichte gehörigen Straftaten in Betracht kommen, eingeführt. Man hat die Feststellung der unter 1 bis 4 aufgeführten Umstände den Laien, die rechtliche Qualifikation der festgestellten That, die Strafzumessung u. s. w. den

Rechtsgelehrten übertragen. Warum man diese Trennung vorgenommen hat, ist nicht recht einzusehen, es läßt sich nur dadurch erklären, daß man in diesem Teil der Strafrechtspflege nicht von rein sachlichen Erwägungen ausging, sondern die politischen Rücksichten auf das Schwurgericht walten ließ. Denn es ist doch keinem Zweifel unterworfen, daß die den Geschwornen übertragene Feststellung der Schuld und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und das Urteil hierüber die Entscheidung über zahlreiche rechtliche Momente in sich schließt. Man denke an die Frage der Zurechnungsfähigkeit, an den Einwand des Irrtums, die Notwehr u. s. w. Das Gesetz kann sodann nicht vermeiden, bei seinen Geboten und Verböten Ausdrücke zu gebrauchen, die eine technisch-juristische Bedeutung haben. Das Gesetz spricht von einem gegenwärtigen rechtswidrigen Begriffe als Voraussetzung rechter Notwehr; es spricht von widerrechtlichem Einsperren, von rechtswidriger Zueignung. Die Ausdrücke: Rechtswidrigkeit und Widerrechtlichkeit werden in diesen, wie in zahlreichen andern Beziehungen gebraucht, ohne daß uns der Gesetzgeber sagt, was darunter zu verstehen sei. Die Begriffe: umschlossener Raum, Einbruch, Einsteigen, Waffen sind stehende Ausdrücke in den Bestimmungen über den Diebstahl. Die Ausdrücke Unbescholtenheit, Unzucht, Gewerbmäßigkeit werden ohne Erläuterung gebraucht. Der Gesetzgeber greift mit solchen Ausdrücken eine Mehrheit von Willensvorgängen, Zuständen, Eigenschaften oder äußern Erscheinungen auf einmal. Es ist das kein Fehler des Gesetzes, denn der Gesetzgeber kann sich unmöglich auf eine Umschreibung und Erläuterung aller von ihm gebrauchten Begriffe einlassen. Er würde sonst in eine schwerfällige, seinem Willen doch nicht genau Ausdruck gebende Sprachweise verfallen, die sich bald als zu eng, bald als zu weit erweist. Zeuge dafür sind die deutschen Strafgesetzbücher aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, von welchen sich unser neues deutsches Strafgesetzbuch durch seine kurze und bündige Sprache, welche Definitionen fast gänzlich vermeidet, äußerst vorteilhaft unterscheidet. Wie aber der Gesetzgeber den Gebrauch von juristisch-technischen Ausdrücken nicht entbehren kann, ebenso ist es den Parteien und dem Gerichte unmöglich, sie in der Fragestellung zu vermeiden. Die Fragen, welche auf die Feststellung des gesetzlichen Thatbestandes abzielen, würden sonst an denselben Fehlern leiden, an denen die früheren Gesetzbücher krankten. Sie würden zu umfangreich und schwerfällig werden. Die deutsche Strafprozessordnung verlangt denn auch im § 293, daß die gestellte Frage die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen müsse. Und mit Recht, denn wenn in andern deutschen Gesetzgebungen vorgeschrieben war, daß Rechtsbegriffe möglichst vermieden und auf das entsprechende thatsächliche Verhältnis zurückgeführt werden sollten, so bergen solche Umschreibungen die Gefahr in sich, daß dem gesetzlichen Begriffe Merkmale untergelegt werden, welche ihn nicht decken.

Nach dem Gesagten ist es unvermeidlich, die Geschwornen mit der Lösung eines Theils der Rechtsfrage zu betrauen. Dies und die im Schwurgerichte überhaupt nötige Theilung des Urteilsgeschäfts giebt zu den schwersten Bedenken Anlaß. Warum werden denn eigentlich in der Strafrechtspflege den Juristen Laien beigelegt? Doch damit neben dem Juristenrecht auch das Rechtsbewußtsein des Volkes zur Geltung komme. Das ist aber bei den Schwurgerichten nicht der Fall. Dort urteilt lediglich das Volk, die Geschwornen. Es urteilt ohne jegliche Kontrolle und fast ohne Anleitung auch über die schwierigsten Rechtsfragen, und während im deutschen Reiche niemand das Gewerbe eines Hufschmiedes ausüben darf, ohne seine Befähigung nachgewiesen zu haben, ist es gesetzlich vorgeschrieben, daß in schwierigen Rechtsfragen, welche Ehre, Freiheit und Leben des Mitbürgers betreffen, geurteilt wird von Männern, welche die besten Absichten haben mögen, welche aber nicht in der Lage sind und nicht in der Lage sein können, die ihnen zur Beurteilung vorgelegten Fragen immer vollständig zu erfassen und zu entscheiden. Das führt denn zu jenen Entscheidungen, verurteilenden wie freisprechenden, die das Kopfschütteln nicht der Juristen allein, sondern aller Ruhigerdenkenden erregen. Es wird nach dem Gefühle, nach der Stimmung, nach der öffentlichen Meinung, nicht nach dem Gesetze geurteilt. Daß unter solchen Eindrücken nicht bloß Freisprechungen, sondern auch nicht selten Verurteilungen erfolgen, weiß jeder, der mit dem Schwurgerichte zu thun gehabt hat. Noch mißlicher ist aber die Theilung der Urtheilsthätigkeit, zumal da sie in vielen Fällen nur der Form nach besteht. Denn wer weiß nicht, daß die Geschwornen garnicht selten sich nicht auf die Beurteilung der That beschränken, sondern daß sie bei dieser Beurteilung auf die Strafe Rücksicht nehmen und damit in das Gebiet der Juristen übergreifen? Nicht selten wird man im Plaidoyer den Verteidiger die Geschwornen auf die den Angeklagten im Falle einer Verurteilung treffende Strafe hinweisen hören. Ja, hört man dann manchen Geschwornen nach der Verhandlung sagen, ich hielt ja den Angeklagten für schuldig, aber ich wollte nicht, daß er zu Zuchthausstrafe verurteilt würde, und deshalb habe ich für nichtschuldig gestimmt. Und so sind die Juristen im Schwurgerichte — natürlich abgesehen von Verteidiger und Staatsanwalt — nur Dekoration; die Thätigkeit des Gerichts als solchen ist im Verhältnis zu der Thätigkeit der Geschwornen eine verschwindend kleine, eine fast lediglich geschäftsleitende und ausführende. Es ist das auch ganz natürlich. Die zur Aburteilung kommende That ist eins, und so muß auch das Urtheil eins sein. Führt das Gesetz eine Trennung künstlich ein, so wird doch die Natur der Sache zur thunlichsten Herstellung der Einheit zwingen. Wenn die Anhänger des Schwurgerichts folgerichtig dächten, dann müßten sie auch die rechtliche Qualifikation der That und die Strafzumessung den Männern aus dem Volke überlassen und ausgesprochene Volksgerichte herstellen. Aber sie fühlen selbst, daß sie mit solchen Forderungen kein Glück haben, und darum verteidigen sie

das jetzige Schwurgericht, das als nichts andres als ein Kunstprodukt bezeichnet werden kann.

Ein großer Teil der eben berührten Mißstände wird vermieden im Schöffengerichte. Hier kommen Juristenrecht und Rechtsbewußtsein des Volkes in der richtigen Weise zusammen. Die Laien sprechen nicht ein Urteil ohne Rücksicht auf die Gesetze und überlassen es dann den Juristen, wie sie das Urteil ausführen wollen, sondern von vornherein wirken Juristen und Laien zusammen und fällen, in ihren Ansichten sich ergänzend, ein Urteil, das, ohne das Rechtsbewußtsein des Volkes außer Acht zu lassen, doch dem Gesetze in jeder Beziehung Rechnung trägt. Auch der selbständigste Jurist wird nicht selten unter den Schöffen Männer finden, die ihm ganz schlicht und einfach neue Gesichtspunkte eröffnen, welche ihn im Beratungszimmer veranlassen, die vielleicht schon in der Hauptverhandlung gefaßte Ansicht zu ändern. Freilich muß der Schöffengerichter, um das zu erzielen, sein Amt dem Geiste des Gesetzes gemäß auffassen; er muß die Schöffen zu Worte kommen lassen, und er darf nicht von vornherein vielleicht in brüsker Weise seine Ansicht als die unumstößliche hinstellen. Es ist ja von den Gegnern der Schöffengerichte viel davon geredet worden, daß in diesen Gerichten eigentlich nur die Juristen zu Worte kämen und die Laien ganz zurückträten; es ist behauptet worden, in den jetzigen Schöffengerichten mache eigentlich der Vorsitzende allein die ganze Sache. Ist dem wirklich so — aus meiner eignen Erfahrung muß ich widersprechen —, so ist zuvörderst darauf zu bemerken, daß dann nicht die Laien daran schuld sind, sondern die Juristen, die, indem sie alles besser wissen wollen als jene, die klaren Bestimmungen des Gesetzes mißachten und einen Mißbrauch damit treiben, der ihnen, als den berufenen Gesetzeswächtern, am wenigsten zukäme. Ein gewisser Einfluß der Juristen im Schöffengerichte auf das Laienelement ist aber gewollt, denn man hält ja gerade deshalb die Schwurgerichte für ungeeignet zur Erfüllung ihrer Aufgabe, weil sie zu wenig unter dem Einflusse der Juristen stehen. Und wenn wirklich auch ein größerer Einfluß der Juristen, des Vorsitzenden, sich bemerkbar macht, als zulässig ist, ist denn das so schlimm? Ist denn nicht der Vorsitzende auch ein Richter, welcher der That unparteiisch gegenübersteht? Ist dieser Einfluß nicht tausendmal weniger gefährlich als der, den die Sophismen eines gewandten Verteidigers oder die einseitige Beurteilung der That durch eine parteiische Presse — womöglich schon vor der Verhandlung — auf die unerfahrenen Geschwornen ausüben? Wenn durch die gleichzeitige Findung des Urteils durch Juristen und Laien solche Einflüsse ferngehalten werden, dann ist der Gewinn so groß, daß alle etwa vorhandenen Bedenken gegen die Schöffengerichte schwinden müssen.

Nach diesen Ausführungen glaube ich mit dem Referenten des Juristentages, Herrn Oberamtsrichter Süpfle, daß in der That mit der Einführung der Schöffengerichte auch an den Landgerichten eine wesentliche Verbesserung

unsrer Strafrechtspflege eintreten wird. Der jetzige Zustand, der nur als ein Kompromißzustand bezeichnet werden kann und der in dem Gesetze jeder Ansicht ein wenig Rechnung trägt, indem er Schwurgerichte, Schöffengerichte und Juristengerichte einführt, ist auf die Dauer unhaltbar. Die Gesetzgebung muß sich entscheiden für Juristengerichte oder für Volksgerichte oder — und das wird sie voraussichtlich thun — für die harmonische Vereinigung beider, für die Schöffengerichte. Immerhin möchte ich, wenn es überhaupt nötig sein sollte, warnen vor allzugroßem Drängen nach Änderung der jetzigen Gesetzgebung. Noch sind die Schöffengerichte nicht lange in Wirksamkeit, noch sind die heutigen Juristen nicht gewohnt, mit ihnen zu arbeiten. Zur vollen Geltung werden sie erst kommen, wenn eine jüngere Generation herangewachsen sein wird, die sie als etwas Bestehendes selbstverständlich hinnimmt und ihnen ohne Mißtrauen entgegentritt. Dann erst wird die Frage der Ausdehnung der Schöffengerichte auf die Gerichte aller Ordnungen zur Entscheidung reif sein, und dann erst wird man auch in der Lage sein, ihnen auf Grund gemachter Erfahrungen diejenige Gestaltung zu geben, die sie am besten zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet machen.



Germanische Altertümer aus den Bauerndörfern Nordungarns.

Von Karl Rhamm.

I. Durch slowakisches Land nach Deutsch-Praben.

(Schluß.)



On hier an, überhaupt in Nordungarn, ist der Reisende, wenn er auf die Dörfer geht, auf Gnade und Barmherzigkeit den jüdischen Wirten preisgegeben, die, wie mir scheint, das Gastwirtsgewerbe nicht mit christlicher Fürsorge betreiben, sondern dasselbe mehr als Aushängeschild benutzen, um mit Hilfe besonders des Schnapses auf den Bauernfang auszugehen. Man sitzt ohnehin nur mit Verdruß in diesen Kneipen, da man das Gefühl nicht los werden kann, daß dieser kurze, fette, verdrossen aussehende Bursche, der mit untergeschlagenen Armen in der Stube spaziert, sich von dem Schweiß der armen Bauern mästet, die sich bei der dürftigsten Nahrung, nur mit Hemd und Leinenhose bekleidet, von früh bis spät auf ihren steilen und unfruchtbaren Feldern abmühen. Indes der jüdische Wirt, den ich hier vor seinem Hause traf, wie er einige Mönchswieser Bauern überwachte, die auf einem Tische einige Schafe für ihn schoren,